

Gebührensatzung für das Stadtarchiv der Großen Kreisstadt Eilenburg

vom 6.7.1998, geändert durch Satzung vom 5.11.2001 (Abl. Nr. 46)

Aufgrund § 4 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (GVBL.S.301 bzw. 445) zuletzt geändert durch Gesetz vom: 15.7.1994 (GVBL.S.1432) sowie § 16 Nr. 2 des Archivgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsArchivG) vom 17.5.1993 in Verbindung mit § 9 des Sächsischen Kommunalgesetzes wird durch den Stadtrat mit Beschluß Nr. 102/98 vom 6.7.1998 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Das Stadtarchiv der Großen Kreisstadt Eilenburg erhebt für die von ihm erbrachten Leistungen und für die Benutzung der Einrichtung Gebühren und Auslagen nach dieser Satzung.

(2) Die Gebühren werden nach den Sätzen des Verzeichnisses über die Gebühren für das Stadtarchiv Eilenburg (Anlage) erhoben.

§ 2 Kostenschuldner

(1) Schuldner der Gebühren und Auslagen ist derjenige,

1. der die Einrichtung in Anspruch nimmt,
2. in dessen Interesse die Inanspruchnahme erfolgt oder
3. der die Schuld gegenüber der Einrichtung schriftlich übernimmt.

(2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenbefreiung Gebührenermäßigung

(1) In den Fällen der Nummern 1, 7.1, 7.2, 7.5 und 8 des Gebührenverzeichnisses kann von der Erhebung von Gebühren bei familienkundlichen Forschungen abgesehen werden, wenn deren Ergebnisse allgemein verbreitet und gewerbsmäßige Zwecke damit nicht verfolgt werden.

(2) In den Fällen der Nummern 6.1,7.1, 7.2, 7.5 und 8 des Gebührenverzeichnisses kann von der Erhebung von Gebühren abgesehen oder die Gebühr ermäßigt werden, wenn der Abdruck oder die Wiedergabe wissenschaftlichen oder heimatkundlichen Zwecken dienen und gewerbsmäßige Zwecke nicht verfolgt werden.

(3) In den Fällen der Nummern 1, 7, 6.1 und 8 des Gebührenverzeichnisses können die Gebühren ermäßigt werden, wenn die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zahlungspflichtigen oder sonstige Gründe der Billigkeit es geboten erscheinen lassen.

§ 4 Auslagen

Als Auslagen werden die Aufwendungen für Verpackung, Wertsendungen, Nachnahmeverfahren, Einschreib- und Eilsendungen sowie für spezielle Materialien erhoben.

§ 5 Zusatzbestimmungen

(1.) Für die in dieser Satzung geregelten Leistungen findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen bei weisungsfreien Angelegenheiten der Großen Kreisstadt Eilenburg keine Anwendung.

(2) Bei Inanspruchnahme anderer gebührenpflichtiger Leistungen, die nicht durch diese Satzung geregelt sind, findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen bei weisungsfreien Angelegenheiten der Großen Kreisstadt Eilenburg Anwendung

§ 6 Inkrafttreten¹

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft

¹ Die öffentliche Bekanntmachung der Gebührensatzung für das Stadtarchiv der Großen Kreisstadt Eilenburg - Beschluß Nr. 102/98 vom 6. 7. 1998 des Stadtrates der Großen Kreisstadt Eilenburg - erfolgte im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Eilenburg und des Landkreises Delitzsch Nr. 29/98 am 24. 7. 1998.

Anlage (zu § 1 Abs. 2)¹

Verzeichnis der Gebühren für das Stadtarchiv der Großen Kreisstadt Eilenburg

Nr.	Gegenstand	Ge- bühren in €
1.	Fachliche Beratung oder schriftliche Auskünfte zu gewerbsmäßigen, familienkundlichen oder sonstigen privaten Zwecken einschließlich der dazu erforderlichen Ermittlungen je Einzelfall und angefangene halbe Stunde	17,50
2.	Ermittlungen von Archivalien für die Durchführung von Verfilmungs- und Kopieraufträgen oder für sonstige Nutzungszwecke je Einzelfall und angefangene halbe Stunde	17,50
3.	Einsichtnahme in Archivgut und Hilfsmittel zu gewerblichen Zwecken	
3.1.	erster Benutzertag	50,00
3.2.	jeder weitere Benutzertag	25,00
4.	Versendung von Archivgut je Sendung	30,00
5.	Kopien und Filme	
5.1.	Grundgebühr je Auftrag	2,50
5.2.	Elektrokopien	
5.2.1.	Direktkopien bis DIN A3 von losen planliegenden Vorlagen bis DIN A3	0,50
5.2.2.	Direktkopien bis DIN A3 von fest formierten oder nicht planliegenden Vorlagen bis DIN A3	1,00
5.3.	Reproduktionen auf Fotopapier, klischierfähig, hochglänzend oder matt, einschließlich Aufnahme von losen planliegenden Vorlagen bis DIN A2 und fest formierten oder nicht planliegenden Vorlagen bis DIN A3 kostendeckend, mindestens jedoch	5,00
5.3.1.	von fest formierten oder nicht planliegenden Vorlagen über DIN A3 und losen planliegenden Vorlagen über DIN A2 und plastischen Vorlagen kostendeckend, mindestens jedoch	10,00
5.4.	Diapositive, color ungerahmt von flachen Vorlagen und von plastischen Vorlagen kostendeckend, mindestens jedoch	3,00

¹ Die Anlage zu § 1 Abs. 2 wurde durch Artikel 4 der Satzung zur Euro-bedingten und weiteren Änderung der Satzungen der Stadt Eilenburg und Aufhebung von Satzungen der Stadt Eilenburg vom 5.11.2001 (Abl. Nr. 46) neu gefasst.

		45
5.5.	Zuschläge für Terminaufträge je Einzelfall	25,00
5.6.	Zuschläge für Sonderleistungen und erhöhten Arbeitsaufwand je Einzelfall und angebrochene Viertelstunde	12,50
6.	Siegelabgüsse; Mindestgebühr für einen Abguß zuzüglich der Unkosten	25,00
6.1.	Vervielfältigung eines Siegelabgusses Auflage bis 100 Stück	50,00
	bis 500 Stück	100,00
	weitere 500 Stück	150,00
7.	Abdruck einer Kopie, Aufnahme oder Reproduktion	
7.1.	schwarzweiß, Auflage bis 5.000	40,00
	bis 10.000	60,00
	bis 50.000	80,00
	über 50,000 je angefangene 50.000	120,00
7.2.	farbig	das Zweifache der Gebühr nach Nr. 7. 1.
7.3.	in Kalendern, auf Schutzumschlägen, Ansichts- oder Glückwunschkarten.	das Zweifache der Gebühr nach Nr. 7.1
7.4.	auf Plakaten oder zu sonstigen Werbezwecken	das Sechsfache der Gebühr nach 7.1
7.5.	bei Neuauflagen und zusätzlichen fremdsprachigen Ausgaben je Ausgabe	die Hälfte der Gebühr nach Nr. 7 . 1.
8.	Wiedergabe von Archivalien in Filmen-, Fernseh- und Tonaufzeichnungen je angefangene Wiedergabeminute	250,00